LANDES FEUERWEHR VERBAND · SALZBURG

2025
FÖRDERUNGSSÄTZE

FÜR FEUERWEHRFAHRZEUGE UND GERÄTE
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

DIENSTANWEISUNG
ORG. NR.: 1.02.05 - Beilage
AUSGABE 12 | 2024

Kleingeräte wie Strahlrohre, Handlampen, Rettungsleinen usw. werden nicht gefördert.

Alle angeführten Förderungen werden aus Mitteln der Feuerschutzsteuer sowie des Katastrophenfonds bewerkstelligt.

Alle in dieser Richtlinie genannten Beträge stellen die maximale Förderhöhe dar. Förderungen werden grundsätzlich mit bis zu 50 % des Anschaffungswertes gewährt. Bei der Beschaffung personenbezogener Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Rufempfängern und Bekleidung, wird die Förderung auf die Anzahl der aktiven Mitglieder zuzüglich eines Zuschlags von 10 % begrenzt.

Etwaige Skontoabzüge bei der Beschaffung von Einsatz- und Ausrüstungsgegenständen werden bei der Berechnung der Höhe der Förderung berücksichtigt (förderungsmindernd). Davon nicht betroffen sind Förderungen für die eine Pauschalförderung vorgesehen ist.

Gesonderte vorher gestellte Ansuchen um Ankaufsgenehmigungen bzw. Förderungen sind nur für folgende Bereiche notwendig:

Feuerwehrfahrzeuge	Formular Org.Nr. 5.07.03 Antrag auf Ankaufsgenehmigung und Förderung von Einsatzfahrzeugen
Löschwasserversorgungsanlage	Formular Org.Nr. 5.07.05 Antrag zur Förderung von Löschwasserversorgungsanlagen
Hydraulische Rettungsgeräte	Formular Org.Nr. 5.07.04 Antrag auf Ankaufsgenehmigung und Förderung von Hydr. Rettungssatz
Feuerwehrhäuser	Formloser schriftlicher Antrag an das Landesfeuerwehrkommando

1.) Feuerwehrfahrzeuge

Förderungsobergrenze in % bzw. Betrag

Pauschalbeträge	
SRFA	357.500,--
DLA (K) 23-12, TB 23-12	450.000,--
RLFA 2000*	112.000,--
TLFA 2000, TLFA 3000, TLFA 4000	100.000,--
LFWA 1000	76.000,--
LFA	74.000,--
KLF, KLFA	50.000,--
VF, VFA (klein – bis max. 6.000 kg)	25.000,--
VF, VFA (mittel – 6.001 kg bis max. 13.000 kg)	37.500,--
VF, VFA (groß – 13.001 kg bis max. 18.000 kg)	50.000,--
KDOF, KDOFA	20.000,--
MTF, MTFA	16.000,--

* Zusätzliche Förderung für Hydr. Rettungsgerät

2.) Ausrüstungsgegenstände

2.01 Pumpen und Aggregate

- Tragkraftspritzen (TS) - Pauschalbetrag für PFPN 10-1500 — 3.000,--
 Andere = 25%
- Schmutzwasserpumpen, kraftstoffbetrieben — 25 %
- Schmutzwasser-, Schlammpumpen, elektrisch — 25 %
- Unterwasserpumpen (Tauchpumpen), elektrisch — 25 %
 Leistung mind. 400 Liter/Minute, keine innenliegenden und/oder verbauten Pumpen (z.B. Trocken-Nasssauger)
- Umfüllpumpen für gefährliche Stoffe — 25 %
- Stromerzeuger 5 - 14 kVA — 25 %
 (Für die Notstromversorgung von Feuerwehrhäusern auch in größerer Ausführung möglich – nur mit vorherigem formlosem Antrag förderungswürdig!)

2.02 Rettungsgeräte und Technische Geräte

- Wärmebildkamera — 50 % max. 1.500,--
- Seilwinden (lt. Ausrüstungsrichtlinie) — 30 %

- Hydraulisches Rettungsgerät
 akkubetrieben oder schlauchgebunden (=konventionell betrieben)
 bestehend aus mindestens
 1 x Rettungsschere, 1 x Rettungsspreizer, 1 x Rettungszylinder
 Ausfallsebene Akkugerät (1x Permanentstromversorgung + 1x Reserve Akku + 1x Ladegerät)
 Ausfallsebene Konventionelles Gerät (1x Handpumpe oder 1x Ersatz- Hydraulikpumpe)
 Die hydraulischen Rettungsgeräte müssen den gültigen Normen und Richtlinien entsprechen.
 Förderung für altersbedingten Austausch nach 20 Jahren (mit Altgeräterückgabe) oder bei „Erstgerät" 11.000,--
- Be- und Entlüftungsgeräte ex-geschützt / Drucklüfter
 (Luftleistung mind. 2.000 m³/h – DIN 14963) 25 %
- Hebekissensatz mit Zubehör 30 %
- Greifzug mit Umlenkrolle (3 t, 5 t) 30 %
- Feuerwehr-Steckleitern nach ÖNORM F 4047 30 %
- Schiebleiter nach ÖNORM F 4047
 zweiteilig 30 %
 dreiteilig - mit Fußteil und Terrainspindel 30 %

2.03 Funk- und Alarmeinrichtungen

- Digitalfunk
 Je Handfunkgerät, Fixfunkgerät, Mobilfunkgerät ohne Zubehör. 25 %
 Es werden nur Funkgeräte gefördert, die die bestehende Stückzahlregelung nicht übersteigen sowie über den LFV beschafft und ins Netz gebracht wurden.

- Funktische mit Ausrüstung
 ohne Funkgerät 25% max. 2.400,--
- Rufempfänger - Alarmierung (Pager)
 RE digital inkl. Ladegerät 30% max. 100,--
- Sirenen Pauschale 500,--
 Diese haben eine Motorleistung von mindestens 2 kW bzw. elektronische Hornsirenen von 500 W aufzuweisen und müssen den einschlägigen Richtlinien entsprechen.

2.04 Schläuche / Wasserwerfer

- B - C und HD Druckschläuche, A und B Saugschläuche 20 %
 Diese müssen die Prüfnummer des ÖBFV tragen.
- Wasserwerfer (tragbare Variante) 20 %

2.05 Atemschutzgeräte (nur Überdrucksysteme)

- Pressluftatmer 200 bar 25 %
- Pressluftatmer 300 bar 25 %
- Atemschutzmasken 25 %
- Reserveflaschen 25 %
- Totmannwarner (Bewegungslosmelder) 25 %

Es werden nur Atemschutzgeräte und Zubehöre gefördert, welche die bestehende Stückzahlregelung nicht übersteigen.

2.06 Hydranten und Löschwasserbehälter

- Oberflurhydranten
 Pauschalförderung je Hydrant inkl. aller Kosten 500,--
- Löschwasserbehälter geschlossen / offen
 mindestens 100 m³ Nutzungsvolumen max. 5.000,00
- Löschwasserbrunnen
 Förderungshöhe 50 % des geschlossenen Löschwasserbehälters

2.07 Bekleidung

Einsatzbekleidung und persönliche Schutzausrüstung lt. RL – Org. Nr.: 1.02.02

Pauschalbeträge für:

- Einsatzhose 25,--
- Einsatzbluse 20,--
- Einsatzoverall 45,--
- Schutzjacke 160,--
- Schutzhose 105,--
- Feuerwehrhelm 50,--
- Sicherheitsstiefel 35,--
- Schutzhandschuhe 25,--
- Technische Einsatzhandschuhe 10,--

3.) Förderung der Feuerwehrjugend

-	Dienstbluse / Dienstjacke	20,--
-	Diensthose	25,--
-	Sport- und Freizeitshirt LFV Salzburg	10,--
-	Feuerwehrjugendjacke	80,--
-	FJ-Helm	10,--
-	Mannschaftszelt	2.000,--
-	Kriechtunnel	390,--
-	Kübelspritzen	200,--
-	Pumpwerke für Kübelspritzen	130,--

Kübelspritzen werden nur für neu gegründete Jugendgruppen gefördert. Bei bestehenden Gruppen werden nur mehr die Pumpwerke gefördert, da bereits Kübelspritzen vorhanden sind.

Lagerkosten werden wie folgt unterstützt:

-	Lager mit einer Nächtigung	13,-- je Teilnehmer
-	Lager mit mehr Nächtigungen	15,-- je Teilnehmer

Diese Beiträge kommen nur für ein durch die Ortsfeuerwehr durchgeführtes Jugendlager zur Auszahlung. Bei Landes- und Bezirkslager wird dies gesondert direkt mit dem Veranstalter abgerechnet.

Eine Unterstützung für ein örtliches Feuerwehrjugend-Lager ist nur für den Fall zulässig, wenn die betreffende Feuerwehrjugend-Gruppe im gleichen Jahr wie das Lager stattgefunden hat, auch am FJ-Landeslager teilgenommen hat. Im Jahr, in dem kein FJ-Landeslager stattfindet, ist die Teilnahme am Wissenstest ausschlaggebend.

4.) Feuerwehrhäuser

-	Stellplatz bei Neubau mit Infrastruktur	30.000,--
-	Stellplatz bei An-, Zu- oder Ersatzbau ohne vollständige Infrastruktur	22.500,--
-	Schulungsraum	15.000,--

5.) Inkrafttreten

Die Liste der "Förderungssätze für Feuerwehrfahrzeuge und Geräte der Freiwilligen Feuerwehren" wurde im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 25.11.2024 beschlossen. Sie tritt mit 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2025. Gleichzeitig treten damit die bisher geltenden Fördersätze außer Kraft.

6) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Durchführungsrichtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 29. November 2024



FVPräs Günter Trinker
Landesfeuerwehrkommandant
Vizepräsident des ÖBFV